

# RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.06.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

AVG §56;

KFG 1967 §73 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs4;

VwRallg;

## Rechtssatz

Bezieht sich die ausgesprochene Entziehungsmaßnahme auf Grund des § 73 Abs 3 und Abs 4 KFG ausschließlich auf die Vergangenheit, nämlich auf den Zeitraum von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Begehung der Übertretung, so beginnt die Entziehungszeit daher nicht erst mit Zustellung des Entziehungsbescheides zu laufen, weshalb der Ausspruch der Entziehung erst Monate (hier etwa 5 Monate) nach Begehung der strafbaren Handlung nicht rechtswidrig ist.

## Schlagworte

Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110055.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>